Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Gemeinde Schkopau
EINGANG
27. Mai 2016
zur Bearbeitung
an: BM/I

Dezernat I
Rechtsamt / SG Kommunalaufsicht

Gebäude: Merseburg, Domplatz 9, Amtsvorschloss
Bearbeiter: Frau Thamm
Tel.: 03461 40-1077
Fax: 03461 40-1066
E-Mail: katy.thamm@saalekreis.de
kommunalaufsicht@saalekreis.de

Bitte gesamte Vg. Vorlagen (insb. Vorlagen, Protokolle etc. PP.)

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
I/we	15.04.2016	151103-166/th	25.05.2016

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau
Anhörung gem. § 28 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA

Sehr geehrter Herr Haufe,
sehr geehrte Frau Weiß,

Sie hatten mir die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt. Nach formeller und materieller Prüfung ergibt sich folgender Stand:

Die Genehmigung der Satzung kann nicht uneingeschränkt erfolgen.

Beratenden Ausschüssen hat der Gesetzgeber nicht ausdrücklich erlaubt Einwohnerfragestunden durchzuführen. Zwar erging zu der kommunalaufsichtlichen Genehmigung der Hauptsatzung vom 11.09.2014, Az. 151103-166we, der Hinweis, nähere Regelungen zu den Einwohnerfragestunden bei den beratenden Ausschüssen aufzunehmen. Mit darauffolgendem Rundschreiben Nr. 38/2014 vom 07.11.2014 wurde die Gemeinde jedoch über die Unzulässigkeit von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen des Gemeinderates informiert. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vertritt die Rechtsauffassung, dass dem Gemeinderat die Kompetenz fehlt, die landesrechtliche Regelung des § 28 Abs. 2 KVG LSA durch Hauptsatzung zu erweitern oder einzuschränken. Zur weitergehenden Begründung verweise ich auf das Rundschreiben, das auch in den Beschlussunterlagen den Gemeinderäten zur Verfügung stand.

In der Folge ist es mir nicht möglich, eine Genehmigung bezüglich Durchführung von Einwohnerfragestungen in beratenden Ausschüssen zu erteilen.

Ich beabsichtige eine Genehmigungserteilung unter folgender aufschiebender Bedingung:

a) Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Änderungssatzung sind die Worte „die beratenden Ausschüsse“ zu streichen.

b) Unter § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Änderungssatzung sind die Worte „ die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse“ sowie „und in den beratenden Ausschüssen“ zu streichen.

Der Gemeinderat müsste dann einen Beschluss fassen, den Änderungen beizutreten.

Als Alternative zu dieser Verfahrensweise könnte der Gemeinderat selbst seinen Beschluss Nr. GR 15/126/2016 vom 22.03.2016 zurücknehmen und nach Korrektur neufassen.

Im Rahmen der Anhörung gebe ich Ihnen hiermit die Möglichkeit sich zur geplanten Vorgehensweise zu äußern und insbesondere dazu, weshalb der Gemeinderat trotz Kenntnis der Rechtslage die Satzung mit diesem Inhalt beschlossen hat. Ich bitte um Ihre Rückäußerung bis spätestens **08.06.2016.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thamm
SB Kommunalaufsicht

V.

Fristverlängerung für
30.06.2016 beantragt
[illegible]
07.06.2016 ; 12:07 Uhr.